

**Plangenehmigungsverfahren nach § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für den „Rückbau von Gleisanlagen der Fa. UNIVEG Deutschland GmbH in
Köln“**

Sehr geehrter Herr Wartberg,

vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln bestehen gegen das von der Firma UNIVEG Deutschland GmbH beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, bei der Genehmigung des Vorhabens folgende Belange zu berücksichtigen:

Baumschutz

Der auf dem o.g. Grundstück befindliche geschützte Baumbestand – vor allem im Nahbereich des Baukörpers - ist zu erhalten und während der Baumaßnahme vor jeglichen Beschädigungen zu schützen. Während der Baumaßnahme sind die Bestimmungen nach DIN 18920 und (in entsprechender Anwendung) der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege, Teil 4) zu beachten.

Untersagt sind insbesondere im Kronentraufbereich die Verdichtung des Bodens durch das Abstellen von Baufahrzeugen oder anderen Maschinen bzw. das Aufstellen / Errichten von Baustelleneinrichtungen.

Sofern eine Einhaltung der vg. Vorschrift nicht möglich ist, sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen.

Sollte zur Durchführung des Vorhabens eine Veränderung geschützter Bäume erforderlich sein, ist die Baumschutzsatzung der Stadt Köln zu beachten.

Ansprechpartner für baumschutzrechtliche Fragen ist Herr Wurst, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Tel. 0221/221-24632.

Artenschutz

Gemäß § 64 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz (LG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben ggf. betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonst wie zerstört werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Schutzfrist eine Befreiung gemäß § 69 LG von dem vorgenannten Verbot erforderlich ist.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ansprechpartner für artenschutzrechtliche Fragen ist Herr Bisschopinck, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde, Tel. 0221/221-24159.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Gleisschotter und auch im Bodenaushub können Schwermetalle und organische Schadstoffe nutzungs- oder schadensbedingt vorhanden sein. Gleiches gilt für schwer abbaubare Herbizide (ggf. auch nicht mehr zugelassene Mittel wie z. B. Hexachlorbenzol HCB). Beim Vorliegen der entsprechenden Indizien sind analytische Untersuchungen durchzuführen.

Bei Schadstoffbelastung sind

- der Gleisschotter unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 07 als gefährlicher Abfall und
- der Boden unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 03 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes maßgebend. Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Für den Fall, dass Althölzer entsorgt werden müssen, sind die Vorschriften der Altholzverordnung anzuhalten. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Pflicht des Abfallerzeugers zur Einholung einer Bestätigung des Entsorgungsnachweises gem. § 3 NachwV entfällt, wenn die Entsorgung durch einen Abfallentsorger erfolgt, der als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht freigestellt oder die Abfallentsorgungsanlage nach EMAS zertifiziert ist und der Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung nach § 7 NachwV der für ihn zuständigen Behörde eine Ablichtung der Nachweiserklärung übersendet (privilegiertes Verfahren).

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Ansprechpartner für immissionsschutz-, wasser- oder abfallrechtliche Fragen ist Herr Steller, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Tel. 0221/221-25377.

Boden- und Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Vorhabens im Nahbereich (Sicherheitszone von 100 m um eine Altablagerung, innerhalb der Gasmigrationen aus der Altablagerung heraus möglich sind) der im städtischen Altlastenkataster geführten Fläche 20502 liegen.

Ansprechpartner für Fragen des Boden- und Grundwasserschutzes ist Herr Deckelmann, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Tel. 0221/221-23538.

Bauleitplanung

Die Stadt Köln plant langfristig die Verlagerung des Großmarktes und eine städtebauliche Entwicklung des Gebietes auch hinsichtlich einer Bewerbung und möglichen Nutzung für die Bundesgartenschau (BUGA) 2020/2021. In diesem Zusammenhang ist der Rückbau der Gleisflächen zu begrüßen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Rückbau der Gleisanlagen erst dann als vollendet angesehen werden kann, wenn die betreffenden Flächen nach Durchführung der Maßnahme nachweislich nicht verunreinigt und damit im Hinblick auf eine zukünftige andere Nutzung unbedenklich sind.

Die übersandten Unterlagen sind wieder beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Thiemann